

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/111/2019	Datum: 26.09.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung	
Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2019	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird um die 2 Punkte (siehe Anlage) erweitert.

Die beiden Tagesordnungspunkte werden unter TOP 9 und 10 beraten. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

Sachverhalt:

Nach Versendung der Einladung wurden 2 weitere Anträge zur Beratung eingereicht.

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Bauvoranfrage für eine Grundstücksteilung und Errichtung eines Einfamilienhauses
Otternweg 3
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Befreiungsantrag für die Fällung von zwei Douglasien
Eichhörnchenweg 6.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja / Nein

Im Vermögenshaushalt: Ja / Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl.		voraussichtl. jährl.	
Folgeeinnahmen:	€	Folgekosten:	€

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja / Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

Anlage/n:

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/079/2019-2	Datum: 25.09.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheit Bauvoranfrage für eine Grundstücksteilung und Errichtung eines Einfamilienhauses Otternweg 3		
Beratungsfolge:		
Datum 01.10.2019	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Otternweg 3“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperr für den Bereich der 1. Änd. und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Otternweg 3“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle stellt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB für einen Befreiungsantrag für die Fällung der zum Erhalt festgesetzten 13 Bäume in Aussicht. Die Bäume dürfen erst nach Erteilung der Baugenehmigung gefällt werden. Für die Bäume ist gemäß Bebauungsplan Nr. 2 „Kuhkoppel“ eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.

Für die Bäume 1, 7 und 8 ist eine Ersatzanpflanzung notwendig, weil sie nicht zwingend baubehindernd sind. Durch eine Anordnung der Zufahrt auf der westlichen Grundstücksseite und eine Verschiebung des Wohnhauses etwas weiter nach Süden, müssten die Bäume nicht gefällt werden.

Sachverhalt:

Gestellt wird eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Otternweg 3“. Die Bauvoranfrage (Vorlage 12/079/2019-1) wurde in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 05.09.2019 beraten und abgelehnt, weil es bei den nachgereichten geänderten Unterlagen zu Verständnisschwierigkeiten gekommen ist.

Unstrittig, war die Einhaltung der Festsetzungen für das neu geplante Wohnhaus im vorderen Bereich des Grundstückes.

Die Grundstücksteilung ist aber nur zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für das Bestandshaus eingehalten werden. Weiterhin sind auch die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes einzuhalten.

Zukünftig ist für jede Wohneinheit der Nachweis von zwei Stellplätzen notwendig. Ebenso sind bei der Berechnung der GRZ 2 Kiesflächen zu berücksichtigen.

Damit das Bestandshaus die Festsetzung der GRZ 2 von 0,225 einhalten kann, ist der Abbruch des Schuppens sowie der teilweise Rückbau der Terrasse auf eine Fläche von 23,92 m² notwendig.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Lageplan des Antrages, GRZ-Berechnung

GRZ - Berechnung Bestandshaus

67

Grundstücksgröße: 1.155 m²
 GRZ 1: 0,15
 = max. Grundfläche 173,25 m² (Gebäude inkl. Terrasse)

GRZ 1 + 50% = 0,225 (GRZ 2)
 = 259,87 m² (Gebäude inkl. Nebenanlagen)

GRZ 1, max. 173,25 m²:
 121,34 m² + 23,92 m² + 3,9 m² + 3,35 m²
 = 152,51 m² < 173,25 m²

GRZ 2, max. 259,875 m²:
 Wohnhaus = 152,51 m²
 Schuppen (Abbruch) = 0 m²
 Zuwegung 1 = 28,34 m²
 Zuwegung 2 = 25,77 m²
 2 Stellplatz = 27,00 m²
 Vorfahrt = 26,23 m²
 = 259,85 m² < 259,875 m²

k 98

Neubau

2
249

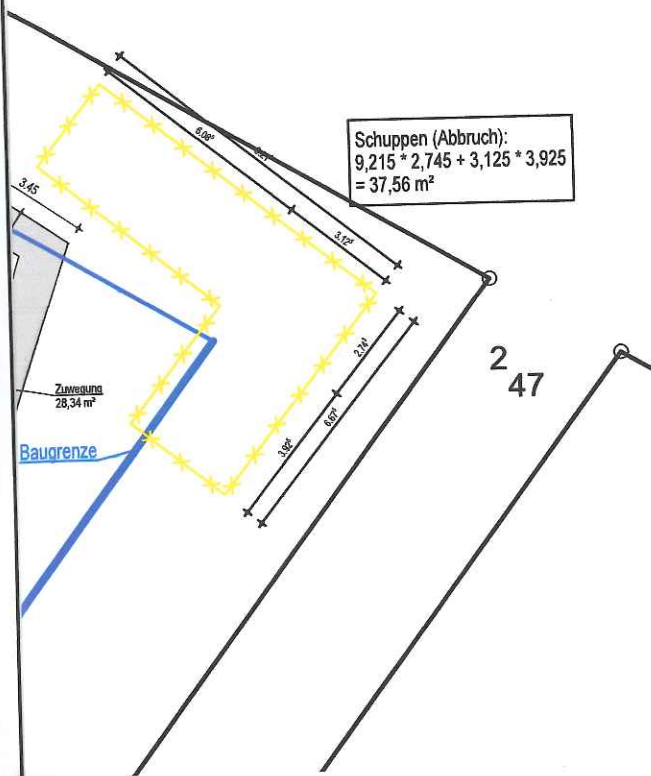
Grundstücksgröße: 1.150 m²
 GRZ 1: 0,15
 = max. Grundfläche 172,50 m² (Gebäude inkl. Terrasse)

GRZ 1 + 50% = 0,225 (GRZ 2)
 = 258,75 m² (Gebäude inkl. Nebenanlagen)

GRZ 1, max. 172,50 m²:
 158,46 m² + 14,00 m²
 = 172,46 m² < 172,50 m²

GRZ 2, max. 258,75 m²:
 172,46 m²
 + 32,05 m² + 27,50 m²
 = 232,01 m² < 258,75 m²

Buche C
↑



■ zu fallende Bäume

- ① Nadelbaum 2x0,15 + 0,4/9
- ② Nadelbaum 2x0,3/8
- ③ Nadelbaum 0,2 (tot)
- ④ Nadelbaum 0,2/5
- ⑤ Nadelbaum 0,2/5
- ⑥ Nadelbaum 0,3/7
- ⑦ Nadelbaum 0,3/6
- ⑧ Nadelbaum 0,3 (tot)
- ⑨ Nadelbaum 0,4/8
- ⑩ Nadelbaum 0,25/4
- ⑪ Nadelbaum 0,4/9
- ⑫ Nadelbaum 0,25/5
- ⑬ Nadelbaum 0,3/7

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/100/2019	Datum: 21.08.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung von zwei Douglasien Eichhörnchenweg 6		
Beratungsfolge:		
Datum 05.09.2019	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung von zwei Douglasien auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 6“.

Für die beiden Bäume ist eine Ersatzanpflanzung gemäß B-Plan Nr. 2 im Verhältnis 1:2 vorzunehmen. Die Qualität der Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung Aumühle. Der Antragsteller hat 4 einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm in 100 cm Höhe, Hochstamm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens vollständig vorzunehmen und durch geeignetes Material (Lageplan, Fotos, Kaufbelege etc.) nachzuweisen. Die Bäume sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht gefällt werden, auch wenn sie den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung von zwei Douglasien auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 6“.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Die Aufstellung der 1. Änd. und Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich im Verfahren und es ist eine Veränderungssperre erlassen worden.

Die zwei Douglasien sind gemäß Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Bebauungsplan eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Antrag, Verkehrssicherheitsgutachten

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

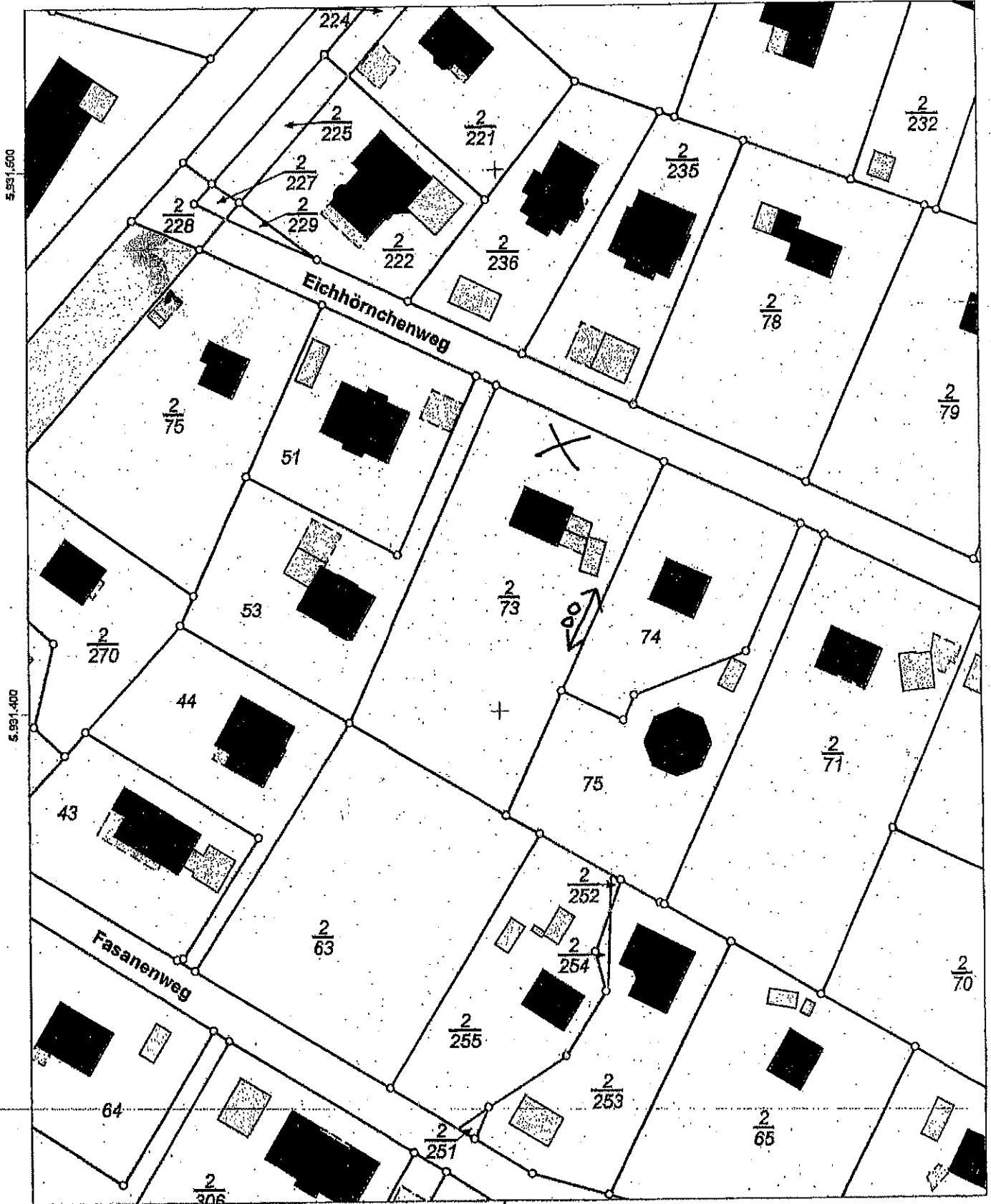
Erstellt am 15.10.2012

Flurstück: 2/73
Flur: 49
Gemarkung: Sachsenwald

Gemeinde: Aumühle
Kreis: Herzogtum Lauenburg



Ertellende Stelle: Katasteramt
Brolingstr. 53 b-d
23554 Lübeck
Telefon: 0451-30090-0
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de



5.991.500

5.991.400

32.599.000

Maßstab: 1:1000 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



Verkehrssicherheitsgutachten
über
eine Douglasie
Standort der Douglasie
Südostgrenze des Grundstückes
Eichhörnchenweg 6
21521 Aumühle

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	1
3	Festgestellte für die Verkehrssicherheit relevanten Schäden und Mängel	2
4	Ergebnisse der eingehenden Untersuchung und Zusammenfassung	3
6	Literaturhinweise	4
7	Anhang	5

Der Baum verfügt über einen Stammumfang von 154 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Die Stammhöhe misst ca. 4,0 m. Die Gesamthöhe des Baumes wird auf 18 m gemessen. Der Kronendurchmesser erreicht ca. 3 m.

Zur Identifizierung eventueller Schäden und Mängel wurden Stammfuß, Stamm und Krone sowie das Umfeld des Baumes einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Baumkontrollrichtlinie der FLL (2010) unterzogen.

Die Methodik der eingehenden Baumuntersuchung richtet sich nach den Ergebnissen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Können keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes gezogen werden, ist das Gehölz weitergehend zu untersuchen.

Je nach Erfordernis stehen verletzende (invasive) Untersuchungsmethoden (Bohrwiderstandsmessung - RESISTOGRAPH) oder verletzungsfreie (nicht invasive) Methoden (Schalltomographie) zur Verfügung.

3 Festgestellte für die Verkehrssicherheit relevanten Schäden und Mängel

In 4 m Höhe am Stamm, im Bereich der ehemaligen Kappungsstellen, sind mehrere Stämmlinge als Druckwiesel gewachsen. Eingewachsene Rindentelle mit Rissbildung (Baumharzaustritt) sind sichtbar.

- Die Douglasie weist deutliche Vitalitätsschwächen in Form von starker Tot- und Trockenholzbildung auf. Der Kronenmantel ist in Teilen zurückgetrocknet. Die Krone insgesamt ist verlichtet. Auf der zur Kurzansprache der Vitalität üblicherweise verwendeten vierstufigen Skala mit 0 als bestem (gesündestem) Wert und drei als schlechtestem Wert wird der Baum mit Stufe 2 bewertet.

4 Ergebnisse der eingehenden Untersuchung und Zusammenfassung

Die Auftraggeberin hat ein Gutachten als Anhang eines Fällantrag gestellt. Grund für den Fällantrag ist eine in Teilen stark verlichtete Baumkrone. Die nach der Kappung der Krone gewachsenen Stämmlinge sind als Druckzwiesel mit Rissbildung unterhalb ausgebildet.

Die in der der Gabelung der Stämmlinge festgestellte eingewachsene Rinde verhindert grundsätzlich das vollständige Verwachsen der Stämmlinge mit der Stammverlängerung und damit seine statisch optimale Anbindung. Derartig ausgebildete Gabelungen neigen bei Belastung zum Einreißen oder gar zum vollständigen Ausbruch (FACHAMT FÜR STADTGRÜN UND ERHOLUNG, HAMBURG 2004). Durch das Vorhandensein von Faulstellen oder Rissen in der Gabel ist hier von einer akuten Beeinträchtigung der Bruchsi-cherheit des Baumes auszugehen.

Aufgrund der deutlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, speziell zum Nachbargrundstück, (spielende Kinder) wird die kurzfristige Fällung empfohlen.

Eine wiederholte Einkürzung der Krone, zur Reduzierung der Windlast, wird angesichts der bereits erheblichen Vitalitätsmängel als nicht mehr sinnvoll angesehen.

Dieses Gutachten wurde aufbauend auf den angegebenen (u.a. auftraggeberseitigen) Informationen, der vorgefundenen Situation sowie der ermittelten Daten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Seine Inhalte sind gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Urheberrecht zu behandeln. Eine Weitergabe von Text und/oder Abbildungen, im Original oder als Kopie, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Autors.

5. Literaturhinweise

Fachamt für Stadtgrün und Erholung Hamburg (Hrsg.) (2005): Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit. Braunschweig.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL (2004): Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinie. Ausgabe 2010. Bonn.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL (2006): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, „ZTV-Baumpflege“. Ausgabe 2017. Bonn.

Roloff, A. (2001): Baumkronen. Stuttgart.

Wohlers, A., Kowol, T., Dujesiefken, D. (2001): Pilze bei der Baumkontrolle, Braunschweig. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) 2010 Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Ausgabe 2010, Bonn.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2006): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Richtlinien für Baumpflege, „ZTV-Baumpflege“. Ausgabe 2006 Bonn

Roloff, A. (1993): Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilung ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten. J.D. Sauerlands Verlag Frankfurt am Main.

Sinn, Günter: Baumstatik (2003): Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen an Straßen, Parks und der freien Landschaft, Thalacker Medien. Braunschweig.

Butin, H. (2011): Krankheiten der Wald- und Parkbäume, Stuttgart.

Dujesiefken, D. Liese, W. (2008): Das Codit-Prinzip. Braunschweig.

6. Anhang



5

Abb.: 1 Blick in Ostrichtung: Standort der Douglasie, rechts im Bild. Deutlich sichtbar die stark eingeklemmte Baumkrone.



Abb.: 2 Rissbildung mit Austritt von Baumharz unter der Gabelung. Unnatürlicher Kronenaufbau (Beeinträchtigung des Fotos durch Starkregen)



Abb.: 3 Baumumfeld ohne sichtbare Spuren von Bodenverdichtung. Im Hintergrund, Verlauf der Grundstücksgrenze in einem Abstand von 1 m zum Gehölz.



Abb.4: Eingeklemmte und stark verlichtete Baumkrone.

Verkehrssicherheitsgutachten
über
eine Douglasie Nr. 2
Standort der Douglasie
Südostgrenze des Grundstückes
Eichhörnchenweg 6
21521 Aumühle

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	1
3	Festgestellte für die Verkehrssicherheit relevanten Schäden und Mängel	2
4	Ergebnisse der eingehenden Untersuchung und Zusammenfassung	3
6	Literaturhinweise	4
7	Anhang	5

1 Einleitung

Der unterzeichnende Sachverständige _____ wurde durch Frau _____, mit der Baumuntersuchung und Erstellung eines Verkehrssicherheitsgutachtens für eine Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) auf dem mittleren, zum Südosten gelegenen Grundstücksteil, Eichhörnchenweg 6 in 21521 Aumühle beauftragt.

Frau Krüger ist Eigentümerin der Douglasie und somit verantwortlich im Sinne der Verkehrssicherungspflicht.

Anlass des Auftrages ist die Überprüfung der Verkehrssicherheit des Gehölzes. Die Baumkrone der Douglasie ist in der Vergangenheit in einer Höhe von 4 m gekappt worden. Zwieselwuchs mit eingewachsenen Rindenteilen und Rissbildung sind an den neu gewachsenen Stämmlingen sichtbar. Zusätzlich weist die Douglasie deutliche Vitalitätsmängel in Form abgestorbener Feinäste (Ast mit einem Durchmesser von 3 bis 5 cm) auf. Die Krone ist stark verlichtete.

Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit des Baumes begründet.

Das Gutachten dient der Überprüfung der Verkehrssicherheit des Gehölzes und soll im Falle eines negativen Ergebnisses Maßnahmen zur Wiederherstellung derselben aufzeigen. Es stellt eine interne Informationsgrundlage für den Auftraggeber dar bzw. dient ggf. als Anlage zu einem Fällantrag der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Als Verkehrssicherheit ist gem. ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017 (FLL 2017), der Zustand eines Baumes definiert, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt. Dabei sind insbesondere die Standsicherheit, d. h. die ausreichende Verankerung des Baumes im Boden gegenüber Lasten, z. B. Sturm, Schnee, Eis und Eigengewicht, und die Bruchsicherheit, d. h. die ausreichende Fähigkeit und Beschaffenheit des Baumes, dem Bruch von Stamm und Kronenteilen beim Einwirken von Lasten zu widerstehen, zu berücksichtigen. Sofern zuvor keine verkehrgefährdenden Symptome erkennbar waren gelten allerdings Bruch durch Schnee- und Eislast oder Blitzschlag sowie Windbruch und Windwurf, insbesondere Torsionsbruch (Drehbruch) und Sommer-/Grünastbruch als unvorhersehbare Ereignisse (FLL 2010, Pkt. 5.1.2).

2 Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung und Baumuntersuchung wurde durch den Sachverständigen am 15. August 2019 durchgeführt.

Die zu untersuchende Douglasie ist Teil einer Baumreihe gleicher Baumarten, welche das Grundstück an der Südostseite begleitet. Sie steht als Grenzbaum des zum Südosten verlaufenden Nachbargrundstück in einem Abstand von 1 m.

Der Standort in der Umgebung der Douglasie ist geprägt durch eine natürlich belassene Vegetationsfläche ohne sichtbare Bodenverdichtung. Einen Gesamteindruck der Standorte bieten die Abbildungen im Anhang.

Der Baum verfügt über einen Stammumfang von 160 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Die Stammhöhe misst ca. 4,0 m. Die Gesamthöhe des Baumes wird auf 18 m gemessen. Der Kronendurchmesser erreicht ca. 5 m.

Zur Identifizierung eventueller Schäden und Mängel wurden Stammfuß, Stamm und Krone sowie das Umfeld des Baumes einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Baumkontrollrichtlinie der FLL (2010) unterzogen.

Die Methodik der eingehenden Baumuntersuchung richtet sich nach den Ergebnissen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Können keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes gezogen werden, ist das Gehölz weitergehend zu untersuchen.

Je nach Erfordernis stehen verletzende (invasive) Untersuchungsmethoden (Bohrwiderstandsmessung - RESISTOGRAPH) oder verletzungsfreie (nicht invasive) Methoden (Schalltomographie) zur Verfügung.

3 Festgestellte für die Verkehrssicherheit relevanten Schäden und Mängel

In 4 m Höhe am Stamm, im Bereich der ehemaligen Kappungsstellen, sind zwei Stämmlinge als Druckzwiesel gewachsen. Eingewachsene Rindenteile mit Rissbildung (Baumharzaustritt) sind sichtbar.

- Die Douglasie weist deutliche Vitalitätsschwächen in Form von starker Tot- und Trockenholzbildung auf. Der Kronenmantel ist in Teilen zurückgetrocknet. Die Krone insgesamt ist verlichtet. Auf der zur Kurzansprache der Vitalität üblicherweise verwendeten vierstufigen Skala mit 0 als bestem (gesündestem) Wert und drei als schlechtestem Wert wird der Baum mit Stufe 2 bewertet.

5. Literaturhinweise

Fachamt für Stadtgrün und Erholung Hamburg (Hrsg.) (2005): Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit. Braunschweig.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL (2004): Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinie. Ausgabe 2010. Bonn.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL (2006): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, „ZTV-Baumpflege“. Ausgabe 2017. Bonn.

Roloff, A. (2001): Baumkronen. Stuttgart.

Wohlers, A., Kowol, T., Dujesiefken, D. (2001): Pilze bei der Baumkontrolle, Braunschweig. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) 2010 Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen. Ausgabe 2010, Bonn.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (2006): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Richtlinien für Baumpflege, „ZTV-Baumpflege“. Ausgabe 2006 Bonn

Roloff, A. (1993): Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilung ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten. J.D. Sauerlands Verlag Frankfurt am Main.

Sinn, Günter: Baumstatik (2003): Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen an Straßen, Parks und der freien Landschaft, Thalacker Medien. Braunschweig.

Butin, H. (2011): Krankheiten der Wald- und Parkbäume, Stuttgart.

Dujesiefken, D. Liese, W. (2008): Das Codit-Prinzip. Braunschweig.

4. Ergebnisse der eingehenden Untersuchung und Zusammenfassung

Die Auftraggeberin hat ein Gutachten als Anhang eines Fällantrag gestellt. Grund für den Fällantrag ist eine in Teilen stark verlichtete Baumkrone. Die nach der Kappung der Krone gewachsenen Stämmlinge sind als Druckzwiesel mit Rissbildung unterhalb ausgebildet.

Die in der der Gabelung der Stämmlinge festgestellte eingewachsene Rinde verhindert grundsätzlich das vollständige Verwachsen der Stämmlinge mit der Stammverlängerung und damit seine statisch optimale Anbindung. Derartig ausgebildete Gabelungen neigen bei Belastung zum Einreißen oder gar zum vollständigen Ausbruch (FACHAMT FÜR STADTGRÜN UND ERHOLUNG, HAMBURG 2004). Durch das Vorhandensein von Faulstellen oder Rissen in der Gabel ist hier von einer akuten Beeinträchtigung der Bruchicherheit des Baumes auszugehen.

Aufgrund der deutlichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, speziell zum Nachbargrundstück, (spielende Kinder) wird die kurzfristige Fällung empfohlen.

Eine wiederholte Einkürzung der Krone, zur Reduzierung der Windlast, wird angesichts der bereits erheblichen Vitalitätsmängel als nicht mehr sinnvoll angesehen.

Dieses Gutachten wurde aufbauend auf den angegebenen (u.a. auftraggeberseitigen) Informationen, der vorgefundenen Situation sowie der ermittelten Daten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Seine Inhalte sind gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Urheberrecht zu behandeln. Eine Weitergabe von Text und/oder Abbildungen, im Original oder als Kopie, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Autors.

6. Anhang



5

Abb.: 1 Blick in Ostrichtung: Standort der Douglasie, Bild Mitte. Deutlich sichtbar die stark verlichtete Baumkrone.



Abb.: 2 Rissbildung mit Austritt von Baumharz unter der Gabelung. (Beeinträchtigung des Fotos durch Starkregen)



Abb.: 3 Baumumfeld ohne sichtbare Spuren von Bodenverdichtung. Im Hintergrund, Verlauf der Grundstücksgrenze in einem Abstand von 1 m zum Gehölz.

